

zum Umgang mit Schreckschusswaffen zur Vergrämung von Staren im Weinbau

Feldhüter nutzen zur Vergrämung von Staren im Weinbau oder in der Landwirtschaft Schreckschusswaffen.

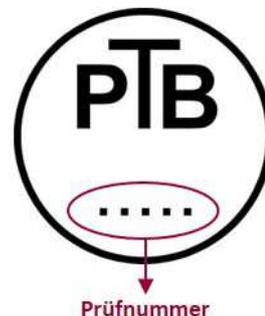
- **Dies ist nicht erlaubnisfrei!**
- **Folgende Angaben und Hinweise sind zu beachten:**

Beim Umgang mit Waffen unterscheidet das Waffengesetz (WaffG) unter anderem den

- Erwerb und Besitz,
- das Führen sowie
- Schießen.

Erwerb und Besitz

Der Erwerb und Besitz einer Schreckschusswaffe ist ohne Erlaubnis möglich, allerdings muss der Erwerber/Besitzer das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Waffe muss das PTB-Prüfzeichen mit Prüfnummer tragen.



Führen

Zum Führen der Waffe (außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums) ist jedoch der **kleine Waffenschein** notwendig. Dieser wird auf Antrag von der Waffenbehörde erteilt, die bei der Stadt- oder Kreisverwaltung angesiedelt ist. Die Behörde prüft, ob der Waffenbesitzer volljährig ist, waffenrechtlich zuverlässig (§ 5 WaffG) ist und persönlich geeignet (§ 6 WaffG) erscheint sowie ein Bedürfnis nach § 8 WaffG nachweisen kann.

- Der kleine Waffenschein berechtigt ausschließlich in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis bzw. Pass zum Führen der Schreckschusswaffe. Beide müssen daher stets bei der Feldhut mitgeführt werden!
- Das Führen von Schreckschusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Volksfeste, Märkte, ...) ist verboten!

Schießen

Das Schießen mit einer Schreckschusswaffe ist grundsätzlich erlaubnispflichtig. Eine Ausnahme stellt jedoch das Vertreiben von Vögeln mit Schreckschusswaffen auf landwirtschaftlichen Flächen dar (WaffG § 12).

Munition und deren Erwerb

Für die Starenabwehr wird in der Regel pyrotechnische Munition der Klasse PM II verwendet. Für deren Erwerb und Besitz ist der Munitionserwerbsschein erforderlich. Dieser kann ebenfalls bei der Waffenbehörde beantragt werden. Allerdings wird dieser nur Personen ausgestellt, die einen Sachkundenachweis gemäß WaffG § 7 vorweisen können.

Aufbewahrung von Schreckschusswaffen

Die Schreckschusswaffe ist vor Zugriff durch unbefugte Dritte zu schützen. Als Mindeststandard ist ein nicht tragbares und verschließbares Behältnis anzusehen.

Wichtige Hinweise zusammengefasst:

Kleiner Waffenschein

- ✓ volljährig
- ✓ waffenrechtlich zuverlässig
- ✓ persönlich geeignet

- ➔ Beantragung bei der zuständigen Behörde (untere Waffenbehörde, kostenpflichtig)
- ➔ wird unbefristet erteilt,
aber: alle 3 Jahre Regelüberprüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit (kostenpflichtig)

Munitionserwerbsschein

- ✓ Sachkundenachweis gemäß § 7 WaffG (für die entsprechende Munition bzw. Kalibergröße, kostenpflichtig)

- ➔ Beantragung bei der zuständigen Behörde (untere Waffenbehörde, kostenpflichtig)
- ➔ Erlaubnis auf Munitionserwerb ist auf 6 Jahre befristet,
aber: bereits erworbene Munition darf unbefristet behalten werden

Weiterführende Informationen/Homepages der Verwaltungen:

<https://www.kreis-bad-duerkheim.de/buergerservice-1/leistungen/RLP:entry:243112/erlaubnis-zum-erwerb-und-besitz-von-waffen-und-munition-beantragen-waffenbesitzkarte/#LLGBESCHREIBUNG>

<https://www.suedliche-weinstrasse.de/Buergerservice/leistungen/RLP:entry:4337446:ANLR-VLR/kleinen-waffenschein-beantragen/#panel-d8ae6157-antraege-formulare>